Gemeinde Eben am Achensee
6212 Maurach, Dorfstraße 28
Bezirk Schwaz, www.eben.tirol.gv.at
UID: ATU 49996009

STELLPLATZVERORDNUNG 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee hat mit Beschluss vom 06.02.2020 auf Grund der Ermächtigung des § 8 Absatz 8 der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. Nr. 28/2018, in der Fassung LGBl. Nr. 109/2019, folgende Verordnung über die Festlegung der Mindestanzahl von Abstellmöglichkeiten im Zusammenhang mit bestimmte Arten von baulichen Anlagen erlassen:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen oder Stellplätze) - einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten - in ausreichender Anzahl und Größe zu errichten und zu erhalten. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

2. Garagen- und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 (TBV 2016), LGBl.Nr. 33/2016 i.d.g.F., entsprechen.

§ 2

Die Zahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen gemäß § 1 Absatz 1 wird wie folgt festgelegt:

Art der baulichen Anlage			Mindestanzahl der Stellplätze
1.	**Wohnbauten**		
1.1	Einfamilienwohnhaus mit mehr als 110 m² Wohnnutzfläche (WNF)		3 Stellplätze
1.2	Doppel- oder Reihenhaus mit mehr als 60 m² Wohnnutzfläche je Haus		2 Stellplätze je Haus
1.3	Wohnanlagen mit maximal 6 Wohnungen		2 Stellplätze je Wohnung mit mehr als 60 m² Wohnnutzfläche 1,4 Stellplätze je Wohnung mit maximal 60 m² Wohnnutzfläche
1.4	Wohnanlagen mit mehr als 6 Wohnungen; Einfamilienwohnhaus bis 110 m² WNF; Doppel- oder Reihenhaus bis 60 m² WNF;		Anzahl gemäß der Stellplatz-höchstzahlenverordnung 2015 LGBl. Nr. 99/2015
1.5	bei Appartements oder Ferienwohnungen		1 Stellplatz je Appartement bzw. Wohnung

2.	**Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung**		
2.1	Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil, Privatzimmervermietung udgl.		je 3 Betten 1 Stellplatz
2.2	Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil		Stellplätze laut 2.1 und zusätzlich Anzahl der Sitzplätze abzüglich der Anzahl der Betten davon je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
2.3	Restaurationen, Cafes, Tanzlokal, (Ausflugs)gaststätten		je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
2.4	bei Gastgärten bzw. Terrassen		je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz
2.5	Personal		je 3 Beschäftigte 2 zusätzliche Stellplätze
3.	**Verkaufsstätten**		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Apotheken		je 10 m² Nutzfläche der Verkaufsräume 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Abstellplätze
3.2	Friseure		je 10 m² Nutzfläche der Betriebsräume 1 Stellplatz oder je Arbeitsplatz 1,25 Abstellplätze
3.3	Personal		je 3 Beschäftigte 2 zusätzliche Stellplätze
4.	**Gewerbliche Anlagen**		
4.1	Industrie- und Gewerbebetriebe		je 80 m² Betriebsfläche 1 Stellplatz oder je 3 Beschäftigte 2 Stellplätze
4.2	Lagerhäuser		je 80 m² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte 2 Stellplätze
4.3	Kraftfahrzeugs- u. Reparaturwerkstätten		je Wartungs- oder Reparaturstand 4 Stellplätze
5.	**Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume**		
5.1	Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Banken		je 20 m² Bürofläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze
5.2	Arztpraxen		je 10 m² Praxisfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 5 Stellplätze
5.3	Personal		je 3 Beschäftigte 2 zusätzliche Stellplätze
6.	**Versammlungsstätten**		
6.1	Veranstaltungs- und Versammlungsgebäude		je 5 Sitzplätze 1 Stellplatz
6.2	Personal		je 3 Beschäftigte 2 zusätzliche Stellplätze
7.	**Heime, Jugendherbergen**		
7.1	Altenheim		je 6 Betten 1 Stellplatz

7.2	Jugendherberge, Jugendheime		je 10 Betten 1 Stellplatz
7.3	Personal		je 3 Beschäftigte 2 zusätzliche Stellplätze
8.	**Schulen**		
8.1	Kindergärten, Horte, Volks- und Hauptschulen		je Klasse oder Gruppenraum 1 Stellplatz
9.	**Sportanlagen**		
9.1	Stadien		je 10 Sitzplätze oder je 250 m² Sportfläche 1 Stellplatz
9.2	Spiel- und Sporthallen		je 50 m² Hallenfläche oder 10 Besucher 1 Stellplatz
9.3	Freibäder		je 200 m² Fläche 1 Stellplatz
9.4	Tennisplätze		je Spielfeld 3 Stellplätze
9.5	Kegelbahnen		je Bahn 3 Stellplätze
9.6	übrige Sportanlagen		je 10 Besucher 1 Stellplatz

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen mit mehr als 6 Wohnungen ist immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 3

Die Verpflichtungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung bestehen sinngemäß auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig verliert die frühere Stellplatzverordnung ihre Gültigkeit.

Für den Gemeinderat:

Ing. Josef Hausberger

(Bürgermeister)

Gemeindeamt Eben am Achensee
Bezirk Schwaz